SACHSEN-VERBINDUNGSBÜRO
BRÜSSEL

Freistaat
SACHSEN

Das Sachsen-Verbindungsbüro Brüssel

Die Europäische Union – Umweltpolitik und Umweltrecht

SACHSEN-VERBINDUNGSBÜRO
BRÜSSEL

Freistaat
SACHSEN

Nature Restauration Law
(Gesetz zur Wiederherstellung der Natur)

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

Herbsttagung des Netzwerkes Natur Sachsen
10. November 2022

Dr. Hans-Joachim Gericke
Regionalentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt, Europäischer
Ausschuss der Regionen

Institutionen der EU – die großen drei

Organe der Europäischen Union

- Europäisches Parlament (Straßburg)
- Europäischer Rat (Brüssel)
- Rat (Brüssel)
- Europäische Kommission (Brüssel)
- Gerichtshof der Europäischen Union (Luxemburg)
- Europäische Zentralbank (Frankfurt a. M.)
- Europäischer Rechnungshof (Luxemburg)

- Beratende Aufgaben: Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen (Brüssel)

Die Europäische Kommission

- Initiativrecht für Rechtsakte und sonstige Initiativen
- Exekutive (ausführendes Organ)
- „Hüterin der Verträge“ (Klagerecht vor EUGH)
- „Motor der Integration“

www.ec.europa.eu

Die Europäische Kommission

- Amtszeit fünf Jahre
- Ein/e Kommissarin/Kommissar pro Mitgliedstaat
- 1 Kommissionspräsidentin, 8 Vize-Präsidenten (seit Juncker), 18 Kommissare

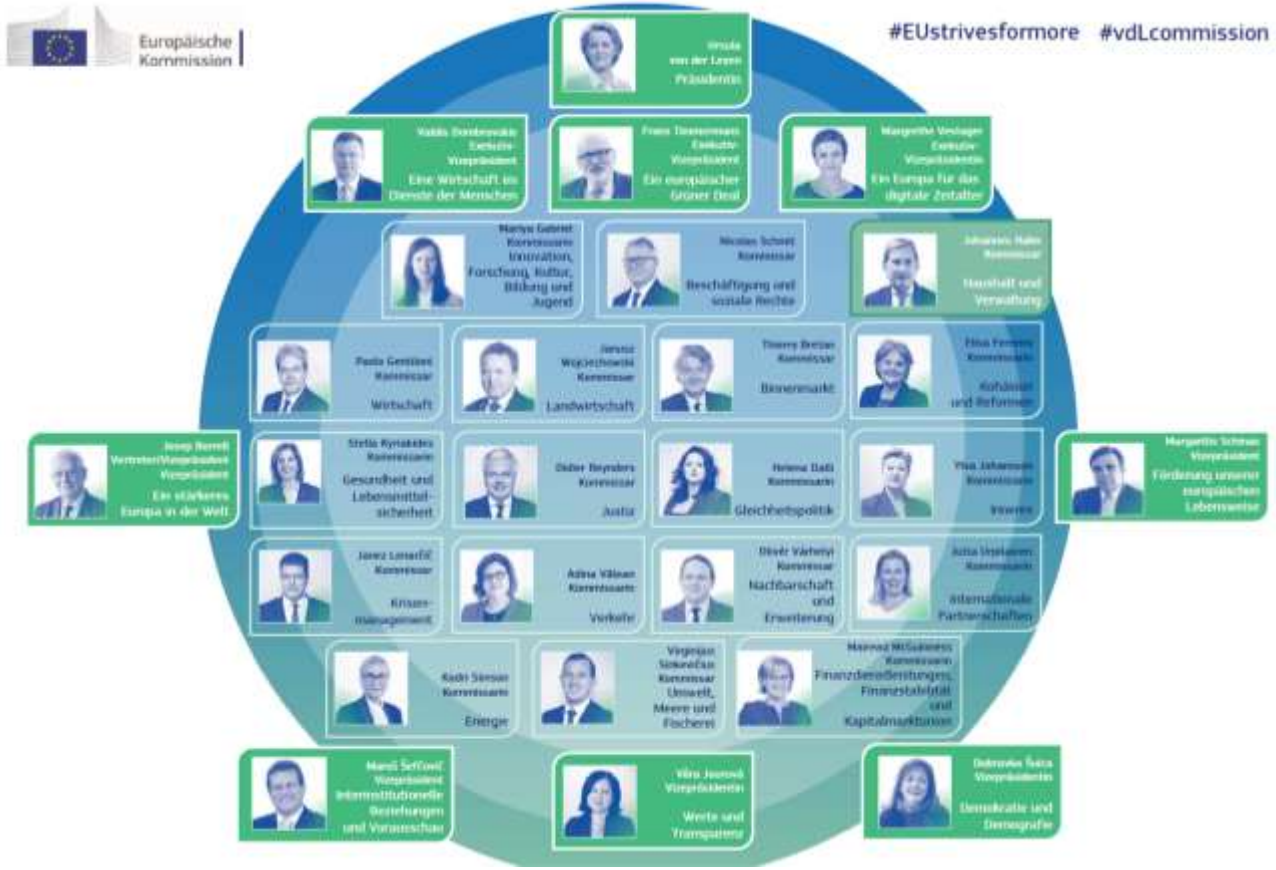
Europäische Kommission
#EUstrivesformore #vdLcommission
Ursula von der Leyen
Präsidentin
Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
Ein europäischer Grüner Deal
Ein Europa für das digitale Zeitalter
Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend
Beschäftigung und soziale Rechte
Haushalt und Verwaltung
Wirtschaft
Landwirtschaft
Binnenmarkt
Kohäsion und Reformen
Ein stärkeres Europa in der Welt
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Justiz
Gleichheitspolitik
Förderung unserer europäischen Lebensweise
Krisenmanagement
Verkehr
Nachbarschaft und Erweiterung
Internationale Partnerschaften
Energie
Umwelt, Meere und Fischerei
Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und Kapitalmärkte
Interinstitutionelle Beziehungen und Vorausschau
Werte und Transparenz
Demokratie und Demografie

Der Rat der Europäischen Union

- Repräsentiert die Mitgliedstaaten
- Es gibt nur einen Rat (keine „Räte“)
- Gesetzgebungsorgan, auf den meisten Gebieten zusammen mit dem Europäischen Parlament
- Beschließt über den Haushalt

  zusammen mit dem Europäischen Parlament
- Beschließt i.d.R. mit qualifizierter Mehrheit
- durch Lissabon-Vertrag gilt seit 2014: Doppelte Mehrheit, d.h. 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der Bevölkerung repräsentieren

CONSILIUM

www.consilium.europa.eu

Der Rat der Europäischen Union

- Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter
- Ratsformationen variieren nach Politikbereich
- Vorbereitung durch RAG und AStV
- **Ratsvorsitz** rotiert alle sechs Monate
- Trio 2019/20: Rumänien, Finnland, Kroatien
- Trio 2020/21: Deutschland, Portugal, Slowenien
- Trio 2021/22: Frankreich, Tschechien, Schweden
- Tagt in Brüssel oder in Luxemburg
- Informelle Ratstagungen im Vorsitzland

CONSILIUM

Der Europäische Rat

- Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs
- Trifft regulär zwei Mal im Halbjahr zusammen
- Weitere Treffen bei Bedarf
- Bestimmung der allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der Europäischen Union
- Entscheidungen grds. im Konsens
- Legt Leitlinien fest, an die sich der Rat zu halten hat
- Wichtige Rolle bei der Besetzung hochrangiger Funktionen

www.consilium.europa.eu

Das Europäische Parlament (EP)

- EP ist das einzige direkt gewählte Organ der Europäischen Union
- Europawahlen alle fünf Jahre (2014, 2019)
- Einzige direkt gewählte supranationale Institution weltweit
- Die wichtigsten Befugnisse:
  - Legislativbefugnis, gemeinsam mit Rat
  - Haushalt und Budgetierung, gemeinsam mit dem Rat
  - Kontrolle der Exekutive

www.europarl.europa.eu

Das Europäische Parlament

- Arbeitsorte: Straßburg, Brüssel, Luxemburg
- 705 Mitglieder (751 vor Brexit)
- 96 aus Deutschland, 4 aus Sachsen,19 aus NRW
- Arbeit in Fachausschüssen
- supranationale Fraktionen
- Präsidentin: Roberta Metsola (EVP) seit 2022

Europäisches Parlament – aktuelle Sitzverteilung post-Brexit

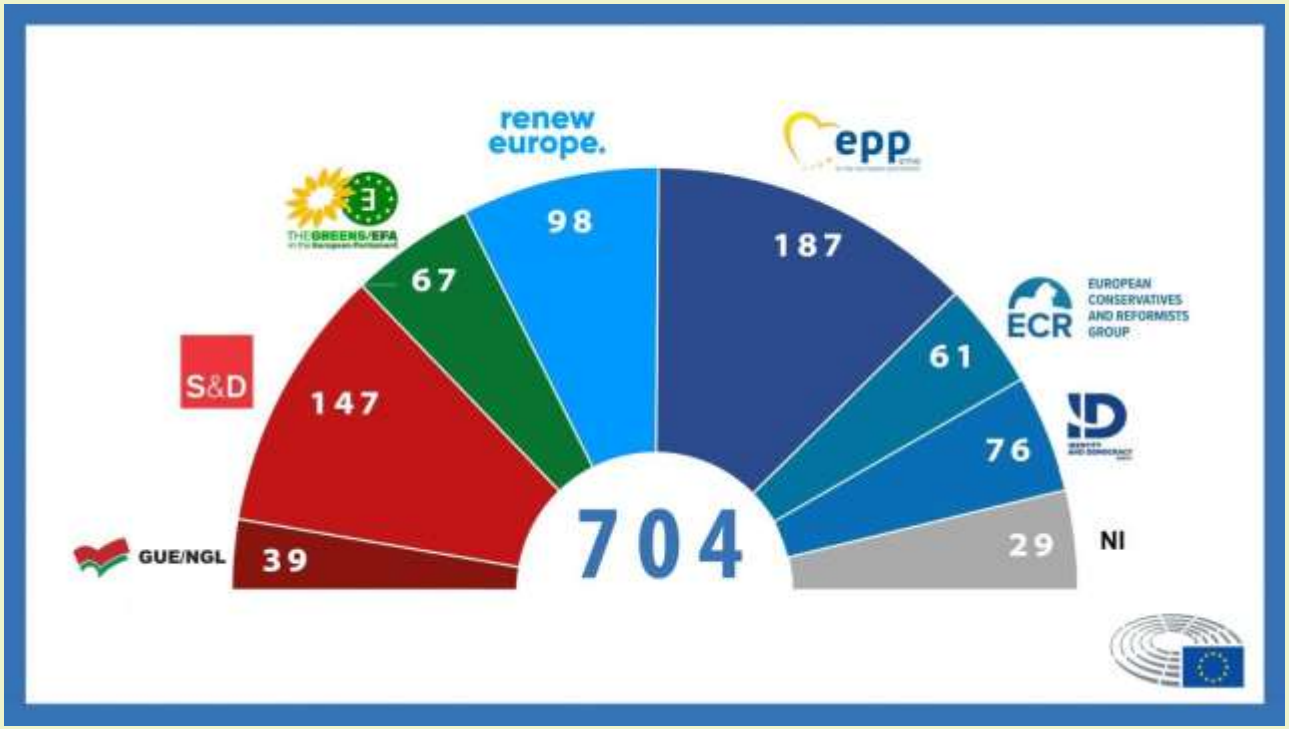

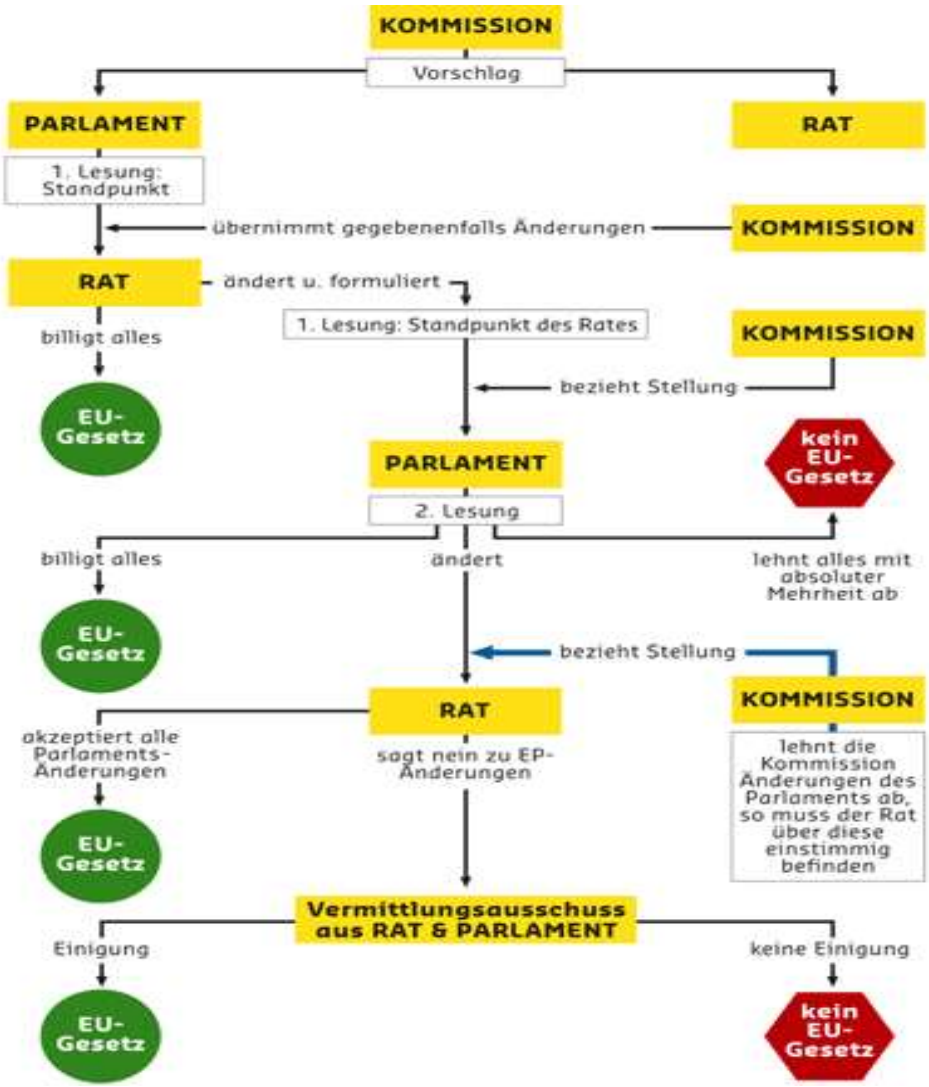

Gesetzgebungsprozess in der EU

Die Verabschiedung der Rechtsakte wird erreicht, indem sich **Rat** und **Parlament**, unter Einbeziehung der **Kommission**, in Dreiergesprächen informell auf einen gemeinsamen Text einigen, der dann im regulären Verfahren gebilligt wird (informeller **Trilog**).

USA – 1960iger Jahre

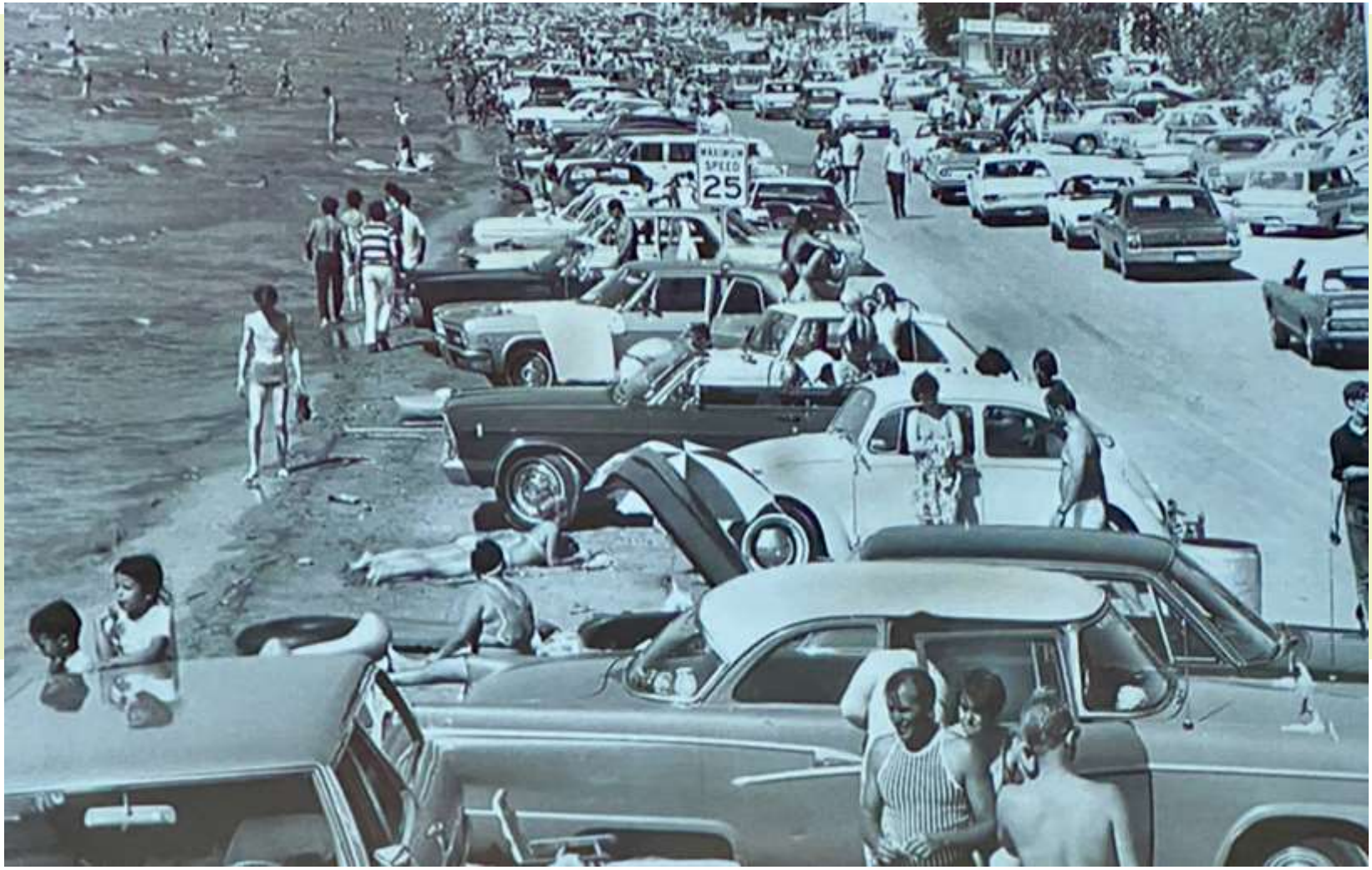

USA – 1960iger Jahre

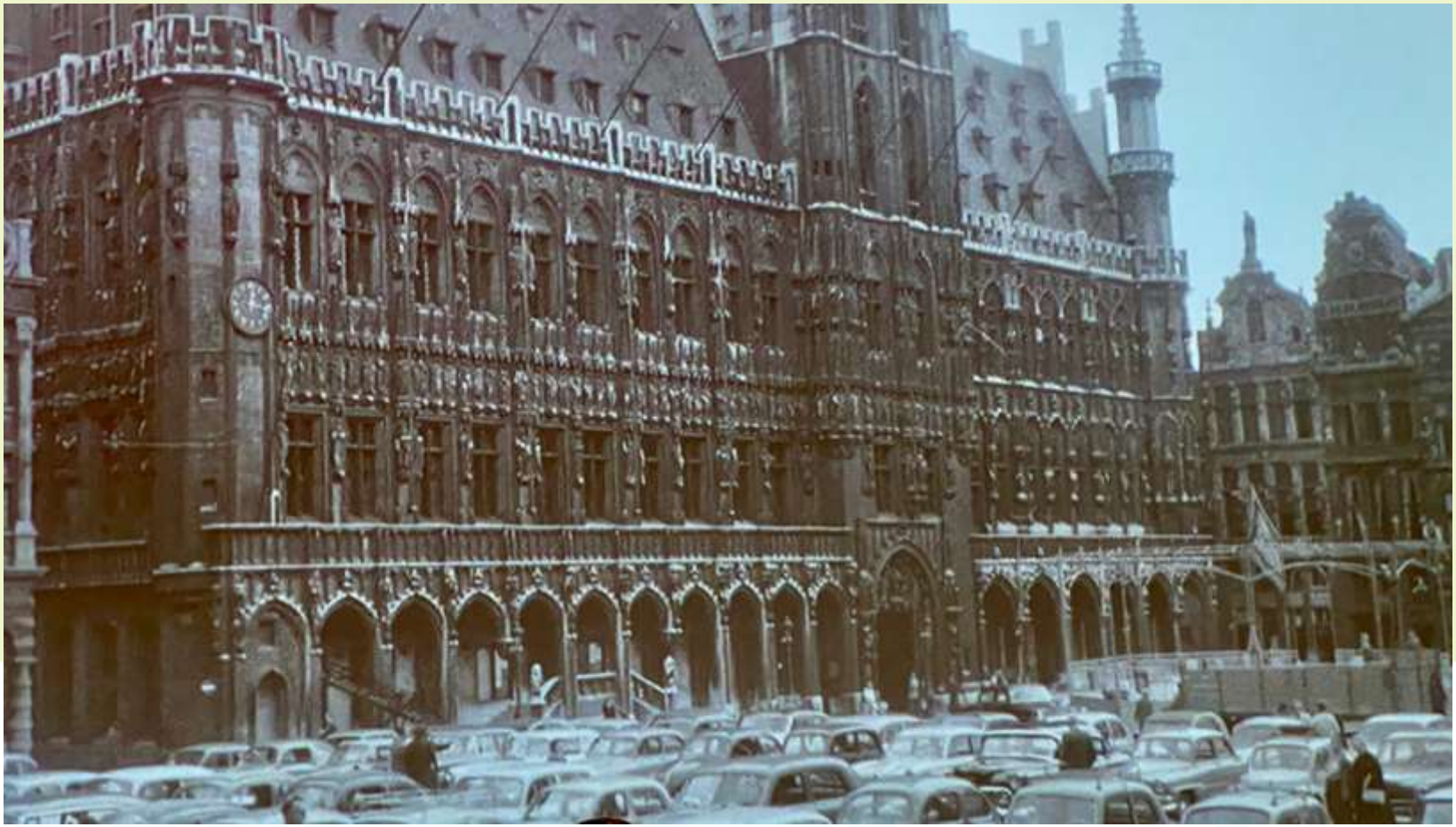

Zustand der Biodiversität in der EU

Aus Forschungsarbeiten wie z. B. dem Bericht über den Zustand der Natur in der EU der Europäischen Umweltagentur von 2018 oder der Arbeit der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) geht Folgendes hervor:

- 81 % der geschützten Lebensräume in der EU befanden sich in einem schlechten Zustand, wobei sich 36 % weiter verschlechterten und nur 9 % verbesserten.

Zustand der Biodiversität in der EU

- Die **Belastung** aller, d. h. der natürlichen, der naturnahen und der erheblich veränderten europäischen Ökosysteme nimmt zu, und sie werden von den sich verschärfenden Auswirkungen des **Klimawandels** und anderen Bedrohungen wie der **Nährstoffbelastung** aufgrund des übermäßigen Einsatzes von **Düngemitteln und Chemikalien** in Mitleidenschaft gezogen. Ökosysteme gehen infolge intensivierter **Landnutzung** und **Umwandlung von Flächen** verloren.

Zustand der Biodiversität in der EU

- In der Großregion West-, Mittel- und Osteuropa sind die Feuchtgebiete seit 1970 um 50 % geschrumpft. Der Erhaltungszustand von 84 % der Torfmoore, die wertvolle Ökosysteme für die Abscheidung und Speicherung von CO_2 und die Filterung von Wasser sind, ist ungünstig. In den letzten zehn Jahren sind 71 % der Fisch- und 60 % der Amphibienpopulationen zurückgegangen.

Zustand der Biodiversität in der EU

- Der allgemeine Zustand der Wälder in der EU wird als schlecht eingestuft, und die Ökosysteme mit intensiver landwirtschaftlicher Tätigkeit sind mit am stärksten bedroht.
- Meeresökosysteme sind durch die Klimakrise, den Verlust an biologischer Vielfalt, Raubbau, Umweltverschmutzung und Zerstörung durch invasive Arten akut bedroht.

Internationale Ebene

Europäische Kommission

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

Für die Menschen, das Klima und den Planeten

22. Juni 2022
#EUGreenDeal

Mehr als **die Hälfte des weltweiten BIP hängt von der Natur ab** und von den von ihr erbrachten Dienstleistungen. **Bauwesen, Landwirtschaft, Lebensmittelsektor und Gesundheitswesen** sind in hohem Maße von ihr abhängig.

Mehr als **75 % des weltweiten Lebensmittelanbaus ist auf Bestäuber angewiesen.**

Weltweit sind 40 % der Flächen geschädigt. Die Bodenerosion in der EU verursacht bereits Kosten von über 50 Mrd. € pro Jahr.

Unsere globalen Lebensmittelsysteme sind verantwortlich für **80 % der Entwaldung und 70 % des Süßwasserverbrauchs und die Hauptursache des Rückgangs der terrestrischen Biodiversität.**

Die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Flüssen, Wäldern, Grünland, Meeresökosystemen und der Arten, die dort leben, wird zu Folgendem beitragen:

Mehr biologische Vielfalt und **Sicherung der Leistungen, die die Natur kostenlos für uns erbringt**, wie das Filtern von Wasser und Luft, die Bestäubung von Pflanzen und der Schutz vor Hochwasser

Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C

Stärkung der Widerstandsfähigkeit und strategischen Autonomie Europas, Prävention von Naturkatastrophen und Verringerung der Risiken für die Ernährungssicherheit

European Green Deal

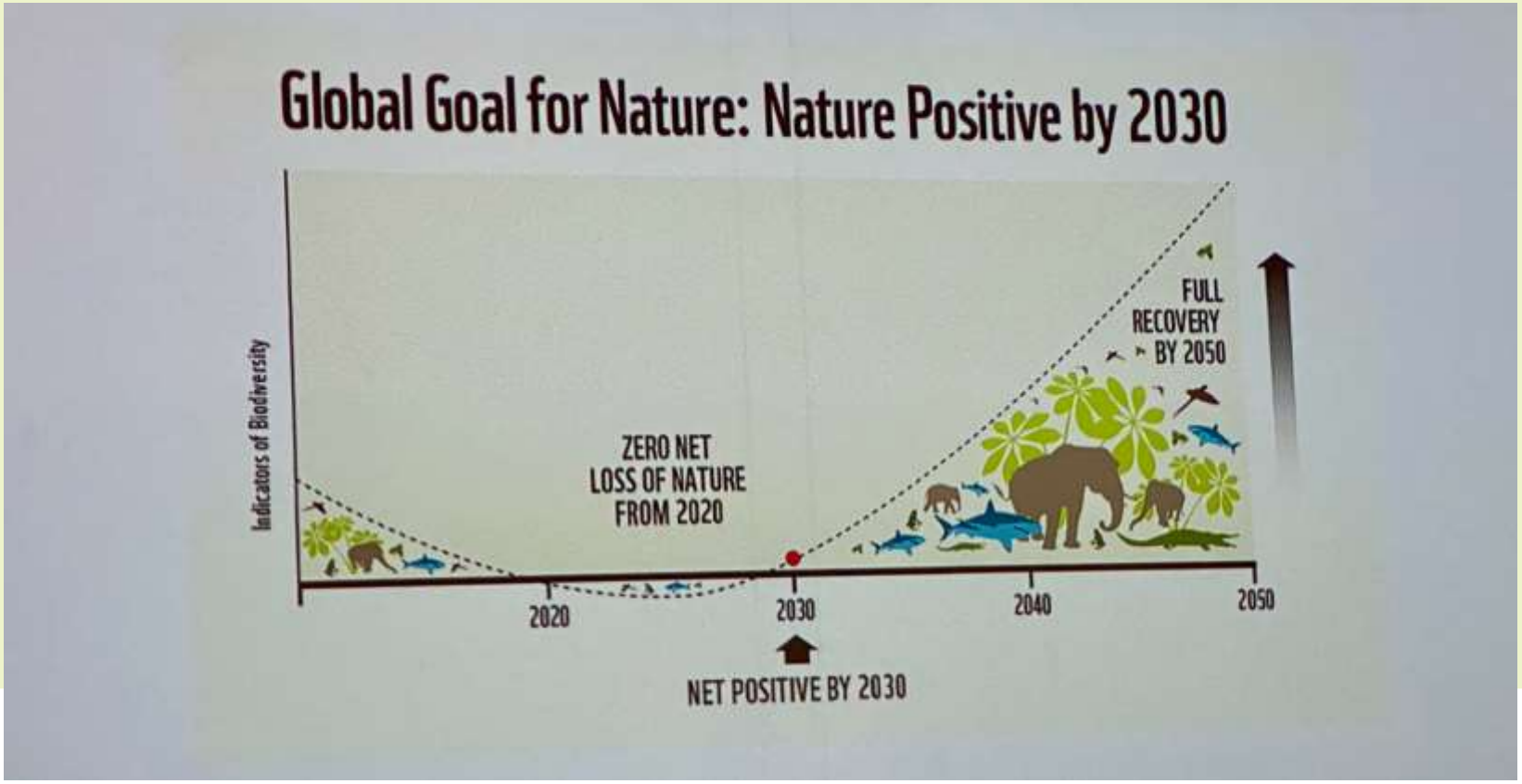

European Green Deal

Von der Europäischen Kommission unter Ursula von der Leyen am 11. Dezember 2019 vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, dass:

- bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden,
- das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt wird,
- niemand, weder Mensch noch Region, im Stich gelassen wird.

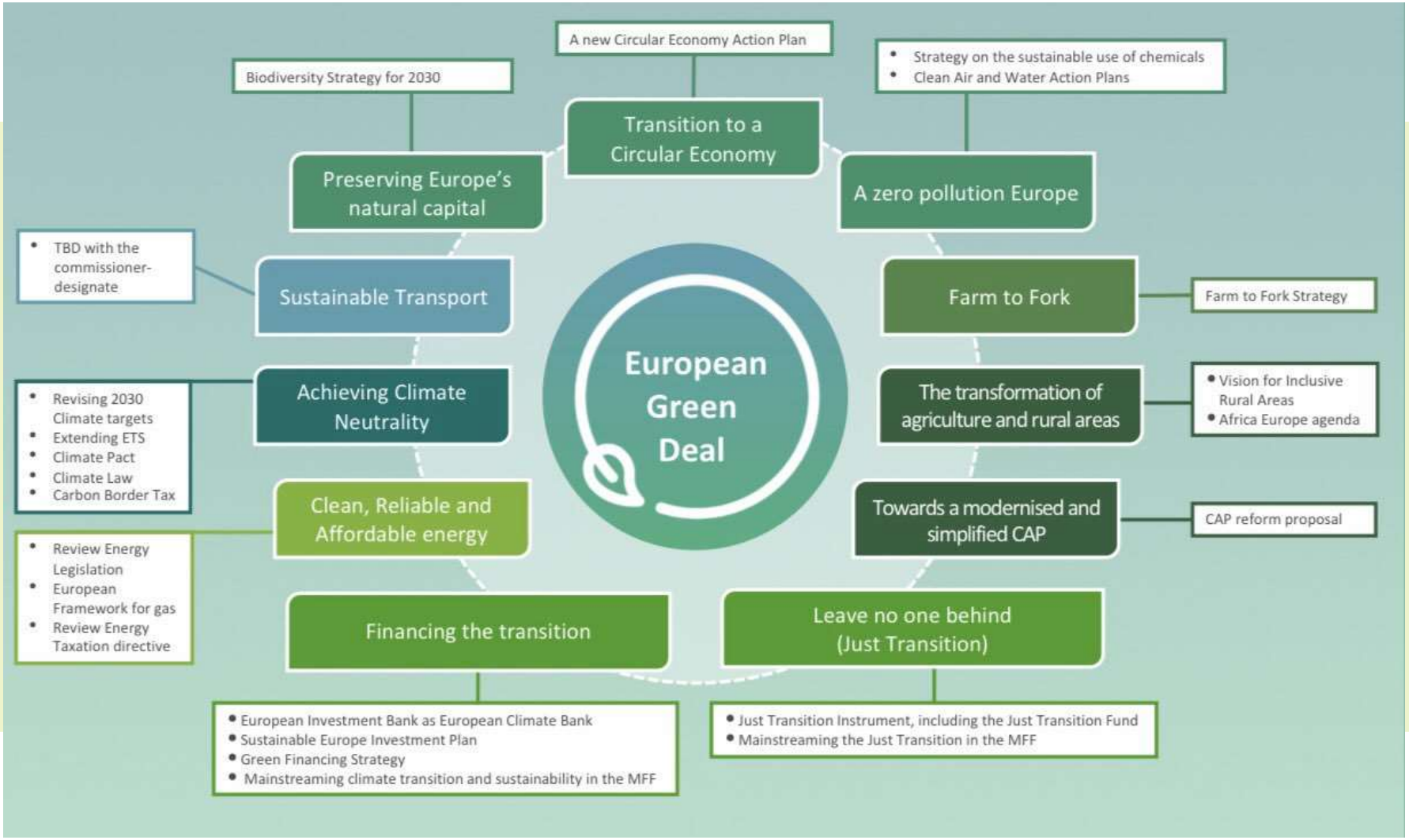
A new Circular Economy Action Plan
Biodiversity Strategy for 2030
Strategy on the sustainable use of chemicals
Clean Air and Water Action Plans
Transition to a Circular Economy
Preserving Europe's natural capital
A zero pollution Europe
TBD with the commissioner-designate
Sustainable Transport
Farm to Fork
Farm to Fork Strategy
European Green Deal
Achieving Climate Neutrality
The transformation of agriculture and rural areas
Vision for Inclusive Rural Areas
Africa Europe agenda
Revising 2030 Climate targets
Extending ETS
Climate Pact
Climate Law
Carbon Border Tax
Clean, Reliable and Affordable energy
Towards a modernised and simplified CAP
CAP reform proposal
Review Energy Legislation
European Framework for gas
Review Energy Taxation directive
Financing the transition
Leave no one behind (Just Transition)
European Investment Bank as European Climate Bank
Sustainable Europe Investment Plan
Green Financing Strategy
Mainstreaming climate transition and sustainability in the MFF
Just Transition Instrument, including the Just Transition Fund
Mainstreaming the Just Transition in the MFF

Biodiversitätsstrategie

- Im Europäischen Grünen Deal (COM(2019) 640): Vorlage einer EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 am 20. Mai 2020 (COM(2020) 380 mit Anhang).

- Übergeordnetes Ziel: Erholung der Biodiversität in Europa bis 2030.

- Weg: kohärentes, transeuropäisches Naturnetzwerk an Schutzgebieten mit Schutzstatus für mindestens 30% der Landesflächen (bisher 26%) und 30% der Meeresflächen (bisher 11%) der EU.
- Strenge Schutzvorschriften (kein Eingriff in die natürlichen Prozesse) sollen für ein Drittel der geschützten Flächen (d.h. je 10%; bisher nur 3% an Land und 1% im Meer)
- 2020 wird die EU-Kommission Kriterien und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zur Identifizierung und Benennung solcher Schutzflächen vorlegen. Die Mitgliedstaaten sollen daraufhin bis 2023 Fortschritte erzielen, ansonsten wird die EU-Kommission 2024 legislative Maßnahmenvorschläge prüfen.

Biodiversitätsstrategie

Weitere Elemente der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 :

- Stärkung des EU-Rechtsrahmens – Schließung von Umsetzungs- und Regulierungslücken in der existierenden Rechtssetzung (FFH-RL, MSRL, HWRM-RL, WRRL) und Definition verbindlicher EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur bis 2021; Erreichung von vorteilhaftem Status bei mindestens 30% der Arten und Habitate bis 2030
- Reduzierung der Nutzung und des Risikos chemischer und hochriskanter Pestizide um 50% bis 2030; Folgemaßnahmen zur EU-Bestäuberinitiative in 2020; Rückwandlung von mindestens 10% der landwirtschaftlichen Fläche zu Landschaften mit hoher Artenvielfalt; biologische Bewirtschaftung von mindestens 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der EU bis 2030
- Erarbeitung EU-Bodenstrategie in 2021 auch in Bezug auf Bodenökosysteme sowie EU-Forststrategie in Bezug auf Wälder plus Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen in der EU bis 2030
- Aktionsplan zum Schutz mariner Ökosysteme und Fischressourcen in 2021; Umwandlung 25.000 km in frei fließende Flüsse und Erreichung eines guten Status bei allen Oberflächen- und Grundwässern bis spätestens 2027
- Aufruf zur Erstellung von Urban Greening Plänen bis 2021 zur Begrünung städtischer und stadtnaher Gebiete
- Aktionsplan zum integrierten Nährstoffmanagement in 2022 sowie Reduzierung der Nährstoffverluste um 50% und des Düngereinsatzes um 20% zur Verringerung der Umweltverschmutzung
- Vollständige Umsetzung der Invasive-Arten-Richtlinie

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

Im Gesetz vorgesehene neue verbindliche Ziele:

- Wiederherstellung von durch die EU-Naturschutzvorschriften geschützten Lebensräumen und Arten
- Umkehr des Rückgangs von Bestäubern bis 2030
- kein Nettoverlust an städtischer Grünfläche bis 2030 und eine Baumüberschirmung von mindestens 10 % in europäischen Städten
- Verbesserung der biologischen Vielfalt von landwirtschaftlichen Flächen, z. B. für Wiesenschmetterlinge, Feldvögel, Landschaftselemente mit großer Vielfalt
- Wiederherstellung entwässerter Torfmoore
- gesündere Wälder mit größerer biologischer Vielfalt
- mindestens 25 000 frei fließende Flusskilometer bis 2030
- Wiederherstellung von Seegraswiesen und Meeresböden

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Artikel 1 - Gegenstand**

- • **Bis 2030** sind auf mindestens **20 Prozent der Land- und Meeresflächen** der EU **Maßnahmen zur Wiederherstellung** der Natur durchzuführen**.**

- • **Bis 2050** sind **alle renaturierungsbedürftigen Ökosysteme auf den Weg der Erholung** zu bringen.

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Artikel 4 – Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen**

- • Wiederherstellungsmaßnahmen sind bis 2030 auf mindestens 30 Prozent der Fläche jeder **Lebensraumtypen-Gruppe laut Anhang I** der Verordnung durchzuführen, die sich in einem schlechten Zustand befinden. Bis 2040 sollen Maßnahmen auf mindestens 60 Prozent und bis 2050 auf mindestens 90 Prozent dieser Flächen durchgeführt werden, um sie **in einen guten Zustand** zu versetzen. Weitere Gebiete ohne Vorkommen dieser Lebensraumtypen sollen wiederhergestellt werden, um die **günstige Referenzfläche für jeden Lebensraumtyp** in der biogeografischen Region des jeweiligen Hoheitsgebiets zu erreichen. Bis 2030 soll dies auf 30 Prozent der erforderlichen zusätzlichen Fläche, bis 2040 auf 60 Prozent und bis 2050 auf 100 Prozent gemäß nationalem Wiederherstellungsplan erfolgen.

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- • Wiederherstellungsmaßnahmen in Land-, Küsten- und Süßwasserlebensräumen sollen für **Arten der Anhänge II, IV und IV der FFH-Richtlinie sowie für Wildvögel** gemäß der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden. Ziel ist die **Verbesserung der Qualität, Quantität und der Konnektivität dieser Lebensräume**.

- • Flächen, auf denen Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, sollen sich kontinuierlich verbessern, bis ein guter Zustand erreicht ist. Gebiete in gutem Zustand sollen sich nicht verschlechtern.

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Der Verordnungsentwurf legt weitere ökosystembezogene Unterziele fest, z.B.**
- **Marine Ökosysteme (Artikel 5):** *Betrifft Sachsen nicht.*
- **Städtische Grünflächen (Artikel 6):**
- Bis 2030 soll im Vergleich zum Jahr 2021 der Nettoverlust an städtischen Grünflächen und Bäumen gestoppt werden. Grünflächen in Städten, Kleinstädten und deren Vororten sollen gemessen an der Gesamtfläche der Städte, Kleinstädte und deren Vororte (Basisjahr 2021) bis 2040 um mindestens drei Prozent und bis 2050 um mindestens fünf Prozent zunehmen. Alle Städte, Kleinstädte und deren Vororte sollen bis 2050 einen Mindestdeckungsgrad an Baumkronen von zehn Prozent aufweisen und der Anteil an integrierten Grünflächen in Gebäuden und Infrastruktur zunehmen.

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Flüsse (Artikel 7)**:
  Die Mitgliedsstaaten sollen eine Bestandsaufnahme von Flussbarrieren vornehmen und identifizieren, welche Barrieren beseitigt werden müssen, um zu den Zielen beizutragen, bis 2030 mindestens 25.000 Kilometer Flüsse wieder frei fließen zu lassen und die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Die Mitgliedsstaaten sollen die ermittelten Hindernisse beseitigen, vorrangig jedoch diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Binnenschifffahrt, die Wasserversorgung oder andere Nutzungen benötigt werden. Bei der Beseitigung von Barrieren sollen ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen von dazugehörigen Überschwemmungsgebieten getroffen werden.

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Bestäuber (Artikel 8)**:
  Bis 2030 soll der Rückgang von Bestäuberpopulationen gestoppt und in eine Zunahme umgekehrt werden. Ab dem Jahr 2030 wird alle drei Jahre der Trend der Bestäuberpopulationen gemessen, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Die Kommission wird die Methoden für standardisierte jährliche Erhebungen von Daten sowie für die Bewertung festlegen.

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Agrar-Ökosysteme (Artikel 9)**:
  Die biologische Vielfalt in Agrar-Ökosystemen soll auch außerhalb von geschützten Gebieten (vgl. Artikel 4) zunehmen. Es soll bis 2030 und danach alle drei Jahre ein positiver Trend für die Indikatoren Grünland-Schmetterlingsindex (Grassland butterfly index), Vorrat an organischem Kohlenstoff in Ackerland-Mineralböden sowie Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Landschaftsmerkmalen hoher Vielfalt festgestellt werden, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Die Mitgliedsstaaten sollen Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erreichung höherer Werte des Agrarvogel-Indexes (Farmland Bird Index) durchführen.

- Auf landwirtschaftlich genutzten organischen Böden (entwässerte Moore) sollen Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt für 30 Prozent der Flächen bis 2030 (mindestens 25 Prozent hiervon sollen wiedervernässt werden), 50 Prozent der Flächen bis 2040 (mindestens 50 Prozent hiervon sollen wiedervernässt werden) und 70 Prozent der Flächen bis 2050 (mindestens 50 Prozent hiervon sollen wiedervernässt werden).

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Waldökosysteme (Artikel 10):**

- Auch in Waldökosystemen außerhalb von geschützten Gebieten (vgl. Artikel 4) soll die biologische Vielfalt zunehmen. Ein positiver Trend soll bis 2030 und danach alle drei Jahre bei den Indikatoren stehendes Totholz, liegendes Totholz, dem Anteil von Wäldern mit unterschiedlicher Altersstruktur, der Waldvernetzung, dem Waldvogelindex sowie dem Vorrat an organischem Kohlenstoff festgestellt werden, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Nationale Wiederherstellungspläne**

- Die EU-Mitgliedsstaaten werden unter Beteiligung von Wissenschaft und der Öffentlichkeit verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung **nationale Wiederherstellungspläne** zu entwickeln. Die EU-Kommission bewertet die Entwürfe innerhalb von sechs Monaten nach Eingang. Nach Rückmeldung der EU-Kommission haben die Mitgliedsstaaten sechs weitere Monate Zeit für die Fertigstellung. Die Mitgliedsstaaten sollen ihre nationalen Wiederherstellungspläne mindestens alle zehn Jahre überprüfen und bei Bedarf anpassen.

- Die nationalen Wiederherstellungspläne decken den Zeitraum bis 2050 ab.

- Auch land- und forstwirtschaftliche Gebiete sollen ermittelt und kartiert werden, die für Wieder- herstellungsmaßnahmen in Frage kommen.

Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- **Finanzierung**

- Im laufenden mehrjährigen Finanzrahmen der EU sollen 100 Milliarden Euro für die biologische Vielfalt zur Verfügung gestellt werden – auch für die Umsetzung des EU-Renaturierungsgesetzes.

-

Was können wir tun?

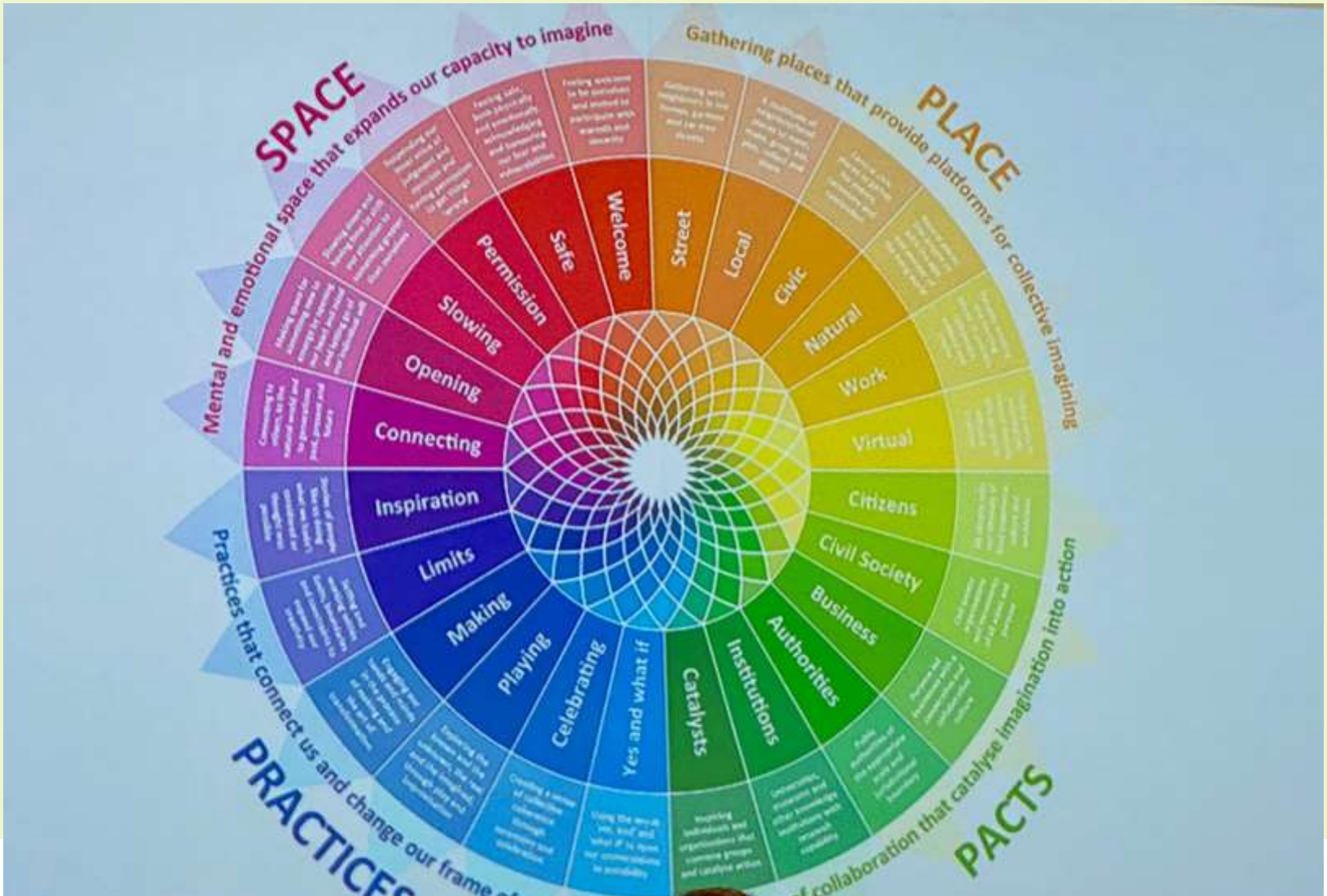

Spaces

Places

Places

Places

Practices

Practices

Pacts

RESPECT for Nature

Wir haben einen positiven Blick in die Zukunft!

Die Welt geht morgen nicht unter!

Wir sind intelligent! Wir haben das Wissen!

Wir denken positiv!

Wir haben Lösungen!

Vielen Dank!

- Die Webseiten des SVB:
- http://www.bxl.sachsen.de
- http://www.europa.sachsen.de
- Wöchentlicher Newsletter des SVB
- http://www.wib.sachsen.de

Hans-Joachim Gericke

Hans-Joachim.Gericke@bxl.sachsen.de

0032 2 235 87 43